

DIE L-BANK INFORMIERT

NR. **08** 2016

Neuausrichtung der Innovationsfinanzierung

Seit dem 15.09.2015 profitieren kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg bei ihren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von besonders günstigen Finanzierungsbedingungen. Die L-Bank bietet hier gemeinsam mit ihrem Kooperationspartner KfW, und ergänzt um die Finanzierungsbausteine der Bürgschaftsbank und MBG, höchst attraktive Förderdarlehen mit Tilgungszuschüssen an. Diese verschaffen den Unternehmen wertvolle Liquiditätsspielräume und erleichtern so die Verwirklichung neuer Produktideen und innovativer Produktionsverfahren.

Aus beihilferechtlichen Gründen wird die Innovationsfinanzierung ab dem 01.09.2016 auf die De-minimis-Verordnung gestützt.

Themen



Wirtschaft



Wohnraum



Infrastruktur



Landwirtschaft



Förderung
allgemein



**Beihilferechtliche Neuausrichtung
- Innovationsfinanzierung**

→ Seite 2

→ für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)



Beihilferechtliche Neuausrichtung

Um die Innovationsfinanzierung auch in Zukunft mit dem einfachen und unternehmensbezogenen Innovationsbegriff anbieten zu können, wird diese ab dem 01.09.2016 als De-minimis-Behilfe vergeben.

Bei Antragstellung ist daher künftig grundsätzlich eine De-minimis-Erklärung des Antragstellers einzureichen.

Bitte beachten Sie folgende Produktvorteile:

- Möglichkeit zur Schöpfung zusätzlicher Liquidität
- Zinsverbilligter Förderkredit **mit Tilgungszuschuss von 1 %**
- Laufzeit von 6 - 10 Jahren, bis zu 2 Jahre tilgungsfrei
- **Keine** Bereitstellungsprovision !
- Einfachste Darstellung der Innovationsaufwendungen durch vereinfachten Kostenansatz (Variante 1)
- Projektbeschreibung wahlweise gemäß Anlage zum Merkblatt oder unter Verwendung des KfW-Formulars „ERP-Innovationsprogramm: Anlage Vorhabensbeschreibung“ möglich
- Wegfall der bisherigen Bestätigung im Verwendungsnachweis, dass die nach vereinfachtem Kostenansatz ermittelten Kosten nicht über den tatsächlich entstandenen Kosten liegen

Die Erstellung der Projektbeschreibung ist entweder vom Unternehmen selbst vorzunehmen oder kann auch durch einen beauftragten Berater erfolgen.

Hotline für Rückfragen:

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt zur Verfügung:
Tel. 0711 122-2345
wirtschaft@l-bank.de

Änderung zum 01.09.2016

Weitere Inhalte:

Anhang: Merkblatt „Innovationsfinanzierung“ mit Anlage, Version 09/16
Produktinformationsblatt

Innovationsfinanzierung Baden-Württemberg

Merkblatt (Stand: 01.09.2016)

Quelle: www.l-bank.de/innovation

Zur Finanzierung marktnaher Forschung und Entwicklung (FuE) erhalten Unternehmen besonders günstige Förderdarlehen, wenn das antragstellende Unternehmen das innovative Vorhaben selbst durchführt.

Die L-Bank bietet die Innovationsfinanzierung in Zusammenarbeit mit der KfW an. Grundlage ist das ERP-Innovationsprogramm. Die L-Bank subventioniert die ohnehin günstigen Konditionen dieses Programms zusätzlich.

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden marktnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Unternehmen mit dem Ziel der

- Aufnahme neuer Produkte in das Produktionsprogramm
- Einführung neuer Produktionsverfahren
- Einführung neuer Dienstleistungen
- wesentlichen Weiterentwicklung von vorhandenen, selbst entwickelten Produkten, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen.

FuE-Aufwendungen sind überwiegend im Unternehmen zu erbringen.

Das FuE-Vorhaben muss am Standort Baden-Württemberg durchgeführt werden.

1.2 Förderfähige Kosten

Generell können Kosten während der Forschungs- und Entwicklungsphase im Rahmen folgender Positionen gefördert werden:

- a) dem Vorhaben direkt zurechenbare Personalkosten (zum Beispiel: für Forscher¹ und Entwickler, die für dieses Projekt eingestellt worden sind)
- b) dem Vorhaben zurechenbare Reise-, Material- und EDV-Kosten
- c) Einzelkosten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie für Beratungs- und ähnliche Dienste
- d) Kosten für Instrumente und Ausrüstungsgegenstände, die für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anfallen (sofern die angeschafften Güter über den Vorhabenszeitraum hinaus im Unternehmen genutzt werden, sind die projekt- und zeitanteiligen Abschreibungen anzusetzen)
- e) Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung einschließlich der Kosten für Testreihen

- f) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen des Vorhabens
- g) dem Vorhaben zurechenbare Gemeinkosten, welche nach Art und Höhe zu benennen sind
- h) Anstelle der Positionen b) - g) können aus Vereinfachungsgründen Kosten in Höhe von maximal 100% der vorhabensbezogenen Personalkosten angesetzt werden.

Weitere Erläuterungen finden Sie in der Anlage zu diesem Merkblatt.

Hinweis: Die Forschungs- und Entwicklungsphase endet mit dem Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten. Gefördert werden kann ein Zeitraum von maximal 2 Jahren.

1.3 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Erwerb von fertigen, innovativen Produkten oder Anlagen
- Erwerb von Grundstücken

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige freier Berufe, die seit mindestens 2 Jahren am Markt tätig sind.

Gefördert werden nur Unternehmen, bei denen es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission handelt. Sie müssen folgende zwei Kriterien erfüllen (so genanntes KMU-Kriterium):

- Sie beschäftigen weniger als 250 Personen
- Sie haben entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Bei der Berechnung der Schwellenwerte für Beschäftigte und Umsatz beziehungsweise Bilanzsumme sind eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen.

¹ In diesem Dokument verwendete Bezeichnungen wie „Forscher“, „Entwickler“ oder „Berater“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält insbesondere zu Verflechtungen detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

Außerdem werden Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten gemäß EU-beihilferechtlicher Definition (siehe 6.) befinden, nicht gefördert.

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Darlehens, das über Hausbanken ausgereicht wird, sowie durch einen Tilgungszuschuss. Die Höhe des aktuell gültigen Tilgungszuschusses kann der Konditionenübersicht entnommen werden.

3.2 Umfang der Finanzierung

Finanzierungsanteil:

→ Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten

Minimaler Bruttodarlehensbetrag:

→ In der Regel 10.000 Euro

Maximaler Bruttodarlehensbetrag:

→ 5 Millionen Euro

3.3 Laufzeitvarianten

→ 6 Jahre, mit 0 oder 1 tilgungsfreien Jahr

→ 8 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

→ 10 Jahre, mit 0, 1 oder 2 tilgungsfreien Jahren

3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 100 % ausbezahlt.

3.5 Sollzinssätze

3.5.1 Zinsverbilligung

Der Bund, die KfW und die L-Bank verbilligen die Darlehen für die gesamte Laufzeit.

3.5.2 Sollzinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen gelten in der Regel für die gesamte Laufzeit.

Eine Erhöhung des Sollzinssatzes während der Sollzinsbindungsfrist ist bis zur Zinsobergrenze der Preisklasse nur dann zulässig, wenn die Hausbank die Voraussetzungen dafür bereits bei Abschluss des Darlehensvertrages mit dem Endkreditnehmer vertraglich geregelt hat.

3.5.3 Bereitstellungsprovision

Es fällt keine Bereitstellungsprovision an.

3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer stark variieren, müssen die Sollzinssätze die Risiko-

kosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank neun risikoabhängige Preisklassen A bis I vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens.

Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest. Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz.

Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz innerhalb der Preisklasse werden bei Antragstellung festgelegt. Die Zinsobergrenze der Preisklasse und der endgültige Sollzinssatz werden jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt. Die Hausbank kann unter den in 3.5.2 genannten Bedingungen den vereinbarten Sollzinssatz bis zur vorgegebenen Zinsobergrenze erhöhen.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann im Internet unter www.l-bank.de/rgzs heruntergeladen werden.

3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Sollzinssätze sind in der Konditionenübersicht „Wirtschaftsförderung“ im Internet unter www.l-bank.de ausgewiesen.

In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

3.6 Zinstermine

Die Sollzinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig.

3.7 Tilgung

Die Tilgung erfolgt gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten zum Quartalsende.

3.8 Vorfälligkeitsentschädigung

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase durch den Endkreditnehmer gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

3.9 Sicherheiten

Das Darlehen ist banküblich zu besichern.

Bei fehlenden Sicherheiten stehen verschiedene Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe 5.).

3.10 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln, insbesondere mit dem „Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand“ (ZIM) ist in der Regel möglich, sofern die Summe der öffentlichen Förderzusagen die förderfähigen Kosten nicht übersteigt. Zuschüsse mindern die zuwendungsfähigen Kosten gemäß Ziffer 1.2.

Nicht möglich ist für in diesem Programm geförderte Maßnahmen eine Kombination mit dem KfW-Programm „ERP-Innovationsprogramm“.

Ausgeschlossen ist für dasselbe Vorhaben die Kombination mit anderen Förderprogrammen, die öffentliche Mittel des Landes Baden-Württemberg enthalten. Das können unter anderem die vom Land ausgereichten Innovationsgutscheine sein.

Ziffer 6 dieses Merkblattes bleibt hiervon unberührt.

4. Wie wird der Kredit beantragt?

4.1 Hausbankverfahren

Das Unternehmen stellt den Förderantrag bei seiner Hausbank. Diese leitet dann den Antrag, gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut, an die L-Bank weiter. Die Hausbank erhält von der L-Bank den Förderkredit, den sie in eigenem Namen und in eigenem Risiko an das Unternehmen auszahlt.

4.2 Antragsunterlagen

Der Antrag wird auf dem Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für die Kreditprogramme des Landes“ (Vordruck 9078) gestellt.

Zusätzlich muss das Unternehmen eine Projektbeschreibung einreichen (siehe 4.5 und Anlage zum Merkblatt).

Außerdem muss das Unternehmen eine De-minimis-Erklärung (Vordruck-Nummer 1332) einreichen. Hier sind die Angaben über die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Antragsvordrucke liegen den Hausbanken vor oder können im Internet unter www.l-bank.de/innovation heruntergeladen werden.

4.3 Rechtzeitige Antragstellung

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank gestellt werden.

Nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung bei der Hausbank kann der Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens beginnen, sofern der Kreditantrag spätestens bis Ende des dritten vollen Kalendermonats nach Vorhabensbeginn an die L-Bank weitergeleitet wird.

Für eine frist- und formgerechte Antragstellung kann auch der Beihilfeantrag (L-Bank-Vordruck Nummer

9087) genutzt werden. Dieser Vordruck verbleibt bei der Hausbank. Der eigentliche Förderantrag muss dann in der oben genannten Frist eingereicht werden.

Unter Vorhabensbeginn ist der Beginn der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsarbeiten oder das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben beziehen (zum Beispiel Beginn Einsatz von personellen Kapazitäten).

4.4 Verwendungsnachweis

Die antragsgemäße Verwendung der zinsverbilligten Darlehensmittel ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen. Zusätzlich ist das Formular „Verwendungsnachweis für Darlehen der L-Bank“ von Unternehmen und Hausbank unterschrieben bei der L-Bank einzureichen. Das Formular wird mit der Darlehenszusage verschickt.

4.5 Projektbeschreibung zum Kreditantrag

Die Projektbeschreibung bei Antragstellung dient dazu, den innovativen Charakter des Vorhabens in vereinfachter Form darzustellen und die Innovationsaufwendungen zu ermitteln. Detaillierte Informationen zu Form und Inhalt der Projektbeschreibung finden Sie in der Anlage zum Merkblatt.

Sie können die Projektbeschreibung auch mit dem KfW-Formular "ERP-Innovationsprogramm: Anlage Vorhabensbeschreibung" erstellen. Das Formular finden Sie als ausfüllbare PDF auf der Webseite der KfW unter www.kfw.de/180. Bitte reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular über Ihre Hausbank bei der L-Bank ein.

Das Unternehmen kann die Projektbeschreibung selbst erstellen oder einen Berater damit beauftragen.

5. Risikoübernahmen

Falls das Unternehmen oder die Inhaber/Gesellschafter nicht über ausreichende Kreditsicherheiten verfügen, kann die Hausbank eine Bürgschaft bei der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder bei der L-Bank beantragen. Die Bürgschaftsbank ist für Bürgschaftsbeträge bis 1,25 Millionen Euro zuständig, die L-Bank für Beträge über 1,25 Millionen Euro.

5.1 Kombi-Bürgschaft 50

Kombi-Bürgschaften sind standardisierte Ausfallbürgschaften speziell für Förderdarlehen der L-Bank. Sie werden in einem vereinfachten Verfahren beantragt und zu besonderen Konditionen zugesagt. Verbürgt werden 50 % des Förderdarlehens. Die laufende Bürgschaftsprovision richtet sich nach der Preisklasse des risikogerechten Zinssystems, die für das verbürgte Förderdarlehen beantragt wird. Die einmalige Gebühr beträgt 1 % aus dem genehmigten Bürgschaftsbetrag.

Für die Innovationsfinanzierung bietet die Bürgschaftsbank die Kombi-Bürgschaft Innovationsfinanzierung 50 an. Die laufende Bürgschaftsprovision beträgt 0,20 % bis 1,40 % pro Jahr aus dem valutierenden Bruttodarlehensbetrag.

5.2 Individuelle Bürgschaften

Außerhalb der Kombi-Bürgschaften 50 übernimmt die Bürgschaftsbank bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 1,25 Millionen Euro auch höhere Risikoanteile (bis zu 80 %). Die L-Bank übernimmt bei höheren Bürgschaftsbeträgen in der Regel bis zu 50 % des Risikos.

5.3 MBG-Kombi-Programm

Das Förderdarlehen kann unabhängig von der Verbürgungsquote im Rahmen des MBG-Kombiprogramms durch eine stille Beteiligung der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH ergänzt werden.

5.4 Ansprechpartner

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer 0711 1645-899 oder unter www.buergschaftsbank.de beziehungsweise bei der L-Bank, Bereich Unternehmensfinanzierung (Telefon 0711 122-2508) oder unter www.l-bank.de/buergschaft.

6. EU-Beihilferecht

Darlehen aus der Innovationsfinanzierung können Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen.

Diese Beihilfen vergibt die L-Bank unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 AEUV auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nummer 352/1).

Diese Verordnung verpflichtet L-Bank und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben:

Zulässige Beihilfeintensität und Kumulierung

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf innerhalb von drei Kalenderjahren die Summe von 200.000 Euro Beihilfenswert nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 Euro.

Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.

Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen, kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen) nicht überschreiten.

Das Informationsblatt zur De-minimis-Regel enthält insbesondere zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sowie zur Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen detaillierte Informationen. Sie können das Merkblatt im Internet unter www.l-bank.de/innovation herunterladen.

Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition

(siehe Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249/1 vom 31.07.2014))

Im beihilferechtlichen Sinn befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.
- Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Innovationsfinanzierung

Anlage zum Merkblatt: Informationen zur Projektbeschreibung

Zusammen mit dem Förderantrag ist eine Projektbeschreibung für das oder die beantragten Innovationsvorhaben einzureichen. Falls Sie mit dem beantragten Förderdarlehen mehrere Innovationsprojekte finanzieren möchten, erstellen Sie bitte eine separate Projektbeschreibung für jedes beantragte Vorhaben. Für die Beschreibung reichen in der Regel 1-2 Seiten (pro Vorhaben) aus. Die Projektbeschreibung umfasst neben einer verbalen Beschreibung der Innovation eine Aufstellung der Kosten.

Sie können die Projektbeschreibung auch mit dem KfW-Formular „ERP-Innovationsprogramm: Anlage Vorhabensbeschreibung“ erstellen. Das Formular finden Sie als ausfüllbare PDF auf der Webseite der KfW unter www.kfw.de/180. Bitte reichen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular über Ihre Hausbank bei der L-Bank ein.

1. Verbale Beschreibung des Innovationsvorhabens

Die verbale Beschreibung kann formlos erfolgen und muss folgende Aspekte enthalten:

1. Kurze und allgemeinverständliche Darstellung des Innovationsvorhabens
unter anderem: Vergleich des aktuellen Standes der Technik mit der Neuentwicklung einschließlich des Entwicklungsziels und des angedachten Lösungswegs, Darstellung des eigenen FuE-Anteils des Unternehmens
2. Umsetzungszeitraum (maximal 2 Jahre)
Datumsangaben zu Beginn und Ende des Vorhabens, wenn möglich gegliedert in mehrere Teilabschnitte
3. Darstellung der erwarteten Wettbewerbsvorteile sowie der Auswirkungen auf Produktion, Absatz und Kosten

2. Kostenaufstellung

Die Aufstellung über die geplanten Kosten des Innovationsvorhabens muss sich an der folgenden Struktur orientieren. Die genaue Kostenermittlung muss für die einzelnen Teilabschnitte des Vorhabens erfolgen.

2.1 Ermittlung der geplanten, dem Innovationsvorhaben direkt zurechenbaren, Personalkosten

Die dem Innovationsvorhaben direkt zurechenbaren Personalkosten gemäß Buchstabe a) der Ziffer 1.2 im Programmmerkblatt bilden die Grundlage für die förderfähigen Kosten. Ohne Personalaufwendungen für eigene FuE kann das Vorhaben nicht gefördert werden, da kein eigener FuE-Anteil im Unternehmen erbracht wird.

Die Ermittlung der Personalkosten kann zum Beispiel nach dem folgenden Muster erfolgen:

Mitarbeiter	Jahresbruttogehalt inklusive Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung In Tausend Euro	Projekt-dauer In Jahren	Projektbezogene Personaleinzelkosten In Tausend Euro

2.2 Ermittlung der förderfähigen Kosten für den Förderantrag

Für die Ermittlung der förderfähigen Kosten, die als Bemessungsgrundlage für das beantragte Förderdarlehen dienen, stehen Ihnen zwei Varianten zur Verfügung. Sie müssen dem Förderantrag eine Kostenaufstellung gemäß Variante 1 oder 2 beilegen.

Grundlage sind in beiden Varianten die ermittelten Personaleinzelkosten des Innovationsvorhabens. Bei Variante 1 sind weitere Kostenschätzungen nicht notwendig, da Sie einen vereinfachten Aufschlag auf die Personaleinzelkosten beantragen. Bei Variante 2 dagegen müssen Sie für die weiteren beantragten Kostenarten ebenfalls eine Schätzung vorlegen.

Für den Förderantrag ist es ausreichend, wenn Sie für jedes Innovationsvorhaben jeweils eine Summe bei den verschiedenen Innovationsaufwendungen angeben (siehe Spalte „Betrag“ in den Tabellen). Eine weitere Aufschlüsselung Ihrer Schätzungen (zum Beispiel auf einzelne Personen) ist nicht notwendig.

Variante 1 Art der Innovationsaufwendungen	Gemäß Buchstabe in Ziffer 1.2 Programm- merkblatt	Betrag In Tausend Euro
Dem Vorhaben zurechenbare im Betrieb anfallende Personalkosten	a)	
Weitere Kosten (maximal 100% der zurechenbaren Personalkosten) Für diese Kosten benötigen Sie keine separate Aufstellung beim Förderantrag und beim Verwendungsnachweis.	h)	
Summe		

Variante 2 Art der Innovationsaufwendungen	Gemäß Buchstabe in Ziffer 1.2 Programm- merkblatt	Betrag In Tausend Euro
Dem Vorhaben zurechenbare Personalkosten	a)	
Reise-, Material- und EDV-Kosten	b)	
Einzelkosten für FuE-Aufträge und Ähnliches an Dritte Diese Kosten dürfen maximal 50 % der Gesamtkosten des Vorhabens ausmachen.	c)	
Instrumente und Ausrüstungsgegenstände Nur für das Innovationsvorhaben neu erworbene Gegenstände, gegebenenfalls nur AfA für Projektlaufzeit	d)	
Weiterentwicklung und Verbesserung (einschließlich Testreihen)	e)	
Maßnahmen zur Qualitätssicherung während des Projektes	f)	
Gemeinkosten Nach Art und Höhe zu benennen, zum Beispiel zeitanteilige AfA für vorhandene Maschinen, die für das Innovationsvorhaben genutzt werden	g)	
Summe		

2.3 Ermittlung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für den Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis müssen Sie die tatsächlich angefallenen Innovationsaufwendungen gegenüber der Hausbank nachweisen. Dazu empfiehlt die L-Bank, eine Projektkostenstelle einzurichten.

Verwendungsnachweis für Variante 1:

→ Aufstellung der Personaleinzelkosten (Kosten gemäß Ziffer 1.2a) des Merkblatts)

Verwendungsnachweis für Variante 2:

→ Aufstellung der Personaleinzelkosten (Kosten gemäß Ziffer 1.2a) des Merkblatts)

→ Aufstellung der Kosten gemäß Ziffer 1.2b) bis g) des Merkblatts

Für die Personaleinzelkosten ist eine Aufstellung gemäß dem Muster aus 2.1 zu empfehlen.

Falls Sie in Ihrer Buchhaltung eine separate Projektkostenstelle eingerichtet haben, reicht als Nachweis auch ein Auszug mit den Buchungen auf dem entsprechenden Konto.

KOMPAKT:

INNOVATIONSFINANZIERUNG

Zinsverbilligtes Darlehen für Unternehmen in Baden-Württemberg

IHR PROFIL

- Sie sind Freiberufler oder führen ein gewerbliches Unternehmen
- Ihr Unternehmen ist mehr als 2 Jahre am Markt tätig.
- Sie forschen und entwickeln am Standort Baden-Württemberg.

IHR FINANZIERUNGSBEDARF

- Sie möchten ein neues Produkt oder Verfahren selbst entwickeln.
- Oder: Sie möchten Ihre Eigenentwicklung weiter verbessern.
- Sie möchten typische FuE-Aufwendungen wie Personalkosten finanzieren.

Nicht geeignet für:

- größere Unternehmen ab 250 Beschäftigte und 50 Mio. EUR Jahresumsatz

UNSERE FÖRDERUNG

Förderdarlehen mit Zinsverbilligung/Tilgungszuschuss

- Kredithöhe: 10 TEUR bis 5 Mio. EUR
- Laufzeit: 6, 8 oder 10 Jahre
- Tilgungsfreie Anlaufjahre: 0 bis 2
- Sollzinsverbilligung und -bindung: wie Kreditlaufzeit, max. 10 Jahre
- Tilgungszuschüsse wirken sich reduzierend auf das Restkapital aus
- Aktuelle Zinsen und Konditionen unter: www.l-bank.de/inno
- Antragstellung und Vertragsabschluss bei der Hausbank

SO GEHT ES LOS



Ansprechpartner ist Ihre Hausbank – fragen Sie **Ihren Kundenberater** nach der Innovationsfinanzierung der L-Bank.

DAS KÖNNTE SIE NOCH INTERESSIEREN

- Als zusätzliche Kreditsicherheit: Kombi-Bürgschaft 50 (Bürgschaftsbank)

FRAGEN?

Hotline Wirtschaftsförderung

Tel. 0711 122-2345
wirtschaft@l-bank.de